

SATZUNGSÄNDERUNG



Warum Satzungsänderungen?

- Die letzte Fassung ist von 2012 und es haben sich ein paar Rahmenbedingungen geändert
- Die Vorlage des WLSB hat sich entsprechend weiterentwickelt
- Der Verfügungsrahmen des Vorstands ist nicht mehr zeitgemäß
- Durch eine veränderte Form der Zusammenarbeit im Vorstand wird dieses Amt attraktiver und Lasten können besser verteilt werden

SATZUNGSÄNDERUNG



Thematische Einordnung der Änderungen:

- Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes in der Satzung
- Zusammensetzung des Vorstands
- Verfügungsrahmen des Vorstands
- Ämter im Hauptverein, Zusammensetzung Ausschuss
- Redaktionelle Änderungen
- Vorsorgliche Ergänzung

SATZUNGSÄNDERUNG



Aufgabengebiete des Vorstands:

- Repräsentation und Strategie
- Geschäftsführung
- Sport
- Finanzen
- Technik
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

SATZUNGSÄNDERUNG



Aufgabengebiete des Vorstands:

- Repräsentation
 - Geschäftsführung
 - Sport
 - Finanzen
 - Technik
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Repräsentation und Strategie
- Repräsentation des Vereins
 - Erster Ansprechpartner Gemeinde
 - Ehrungen
 - Senioren
 - Gewinnung / Betreuung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Vereinsarchiv / Chronik
 - Zusammenarbeit mit Fachverbänden
 - Leitbild
 - Kooperationen (Vereine, Schulen, Organisationen)
 - Schaffen und Pflegen Netzwerk
 - Planung/Steuerung der Vereinsentwicklung
 - Leitung Mitgliederversammlung

SATZUNGSÄNDERUNG



Aufgabengebiete des Vorstands:

- Repräsentation
 - Geschäftsführung
 - Sport
 - Finanzen
 - Technik
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsführung
- Leitung Geschäftsstelle
 - Personalangelegenheiten
 - Mitarbeiterentwicklung/Fortbildung
 - Vorbereitung, Einberufung, Leitung Sitzungen (Vorstand, Ausschuss)
 - Vorbereitung, Einberufung Mitgliederversammlung
 - Kontrolle der Umsetzung von Beschlüssen
 - Organisation der Vereinsstruktur
 - Vertretungs- und Haftungsfragen
 - Satzung / Ordnungen
 - Überwachung rechtlicher Vorgaben
 - Überprüfung, Optimierung, Dokumentation Geschäftsprozesse
 - Geschäftsverteilung Verein und Vorstand
 - Datenschutzgrundverordnung

SATZUNGSÄNDERUNG



Aufgabengebiete des Vorstands:

- Repräsentation und Strategie
 - Geschäftsführung
 - Sport
 - Finanzen
 - Technik
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Sport

 - Benchmark, Entwicklung Sportangebot
 - Umsetzung, Prüfung neuer Sportangebote
 - Koordination der Sportangebote
 - Hallen- und Sportstättenbelegung
 - Ansprechpartner Abteilungen für den Sport, Veranstaltungen, Angebote
 - Strategie Qualifizierung Mitarbeiter Sport
 - Koordination Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugendschutz

SATZUNGSÄNDERUNG



Aufgabengebiete des Vorstands:

- Repräsentation und Strategie
 - Geschäftsführung
 - Sport
 - Finanzen
 - Technik
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Finanzen

 - Budgetplanung und -controlling
 - Rechnungslegung / Geschäftsbericht
 - Beiträge / Gebühren
 - Förderung / Zuschüsse (strategisch / Koordination)
 - Versicherungen (strategisch)
 - Bank, Steuer, Finanzen

SATZUNGSÄNDERUNG



Aufgabengebiete des Vorstands:

- Repräsentation und Strategie
- Geschäftsführung
- Sport
- Finanzen
- Technik
 - Technische Betreuung der Liegenschaften
 - Sportstättenentwicklung
 - Vereinsgaststätte
 - Planung und Begleitung von Bau- und Reparaturmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

SATZUNGSÄNDERUNG



Aufgabengebiete des Vorstands:

- Repräsentation und Strategie
 - Geschäftsführung
 - Sport
 - Finanzen
 - Technik
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Beschwerdemanagement
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Marketing
 - CI
 - Sponsoring
 - Veranstaltungen
 - Presseansprechpartner
 - Organigramm
 - Homepage, Social Media

SATZUNGSÄNDERUNG



Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes in der Satzung

Neu in der Satzung:

§1 Abs. 5:

Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzusetzen. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§7 Abs. 3e (Ausschluss eines Mitglieds):

(...) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt oder sie missachtet. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten, dessen Grundsätze auch in der Jugendarbeit der Sportvereine und Sportverbände gelten

SATZUNGSÄNDERUNG



Zusammensetzung des Vorstands (§12)

Abs. 1 (bisher):

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- seinen beiden Stellvertretern,
- und dem Kassenwart.

Abs. 1 (Entwurf):

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens 2 und höchstens 6 gleichberechtigte Mitglieder.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Anpassungen sind jederzeit möglich. Die Dokumentation erfolgt in einer Geschäftsordnung, die auf der Homepage veröffentlicht wird.

Abs. 2 (im Entwurf eingefügt):

Der Vorstand wählt in einer konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Jahres einen Vorstandssprecher und dessen Vertreter.

SATZUNGSÄNDERUNG



Zusammensetzung des Vorstands (§12)

Abs. 7 (bisher):

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung einer der Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.

Abs. 8 (bisher):

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abs. 8 (Entwurf):

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Vereinbarungen zu Einladungsfristen und -formalien regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Abs. 9 (Entwurf):

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

SATZUNGSÄNDERUNG



Zusammensetzung des Vorstands (§12)

Abs. 12 (neu hinzugefügt):

Der Vorstand kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder in den „Erweiterten Vorstand“ aufnehmen. Über die Zahl der Mitglieder, den Aufgabenbereich und die Amtsdauer entscheidet der Vorstand gemäß Ziffer 1.

Aus der geänderten Zusammensetzung des Vorstands ergeben sich notwendige redaktionelle Änderungen an einigen Stellen der bisherigen Satzung und das Wort „1. Vorsitzender“ oder „Vorsitzender“ wurde ersetzt durch „Vorstand“, „Vorstandsmitglied“ oder „Versammlungsleiter“

Betroffene Stellen:

§10 Mitgliederversammlung – Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5. und Abs. 11 (bisher 10)

§21 Auflösung des Vereins – Abs. 4

SATZUNGSÄNDERUNG



Verfügungsrahmen (§12)

Abs. 10 (bisher):

Rechtsgeschäfte, die der Vorstand mit Wirkung für oder gegen den Verein mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.001,00 abschließt, bedürfen der Genehmigung des Vereinsausschusses. Auf die Beschränkung seiner Vertretungsmacht hat der Vorstand seinen Vertragspartner hinzuweisen.

Abs. 11 (Entwurf):

Rechtsgeschäfte, die der Vorstand mit Wirkung für oder gegen den Verein mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 10.000,00 abschließt, bedürfen der Genehmigung des Vereinsausschusses. Auf die Beschränkung seiner Vertretungsmacht hat der Vorstand seinen Vertragspartner hinzuweisen.

SATZUNGSÄNDERUNG



Ämter im Hautverein, Zusammensetzung Ausschuss (§13)

Abs. 1 (bisher):

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- der Technische Leiter
- der Schriftführer
- die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- der Jugendleiter
- der Jugendsprecher
- der Veranstaltungswart
- der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte
- drei Beisitzer

Abs. 2 (bisher):

Schriftführer, technischer Leiter, Veranstaltungswart, Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragter sowie drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Abs. 1 (Entwurf):

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- der Jugendleiter und der Jugendsprecher
- der Schriftführer
- Beisitzer

Abs. 2. (Entwurf):

Schriftführer sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

SATZUNGSÄNDERUNG



Redaktionelle Änderungen

Präambel (bisher):

Soweit Positionen in der Satzung des TV Stetten angesprochen werden, können diese sowohl von weiblichen als auch männlichen Personen **begleitet** werden.

§1 Abs. 2 (bisher):

Der Verein hat seinen Sitz in Kernen-Stetten und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Waiblingen (Register-Nummer 237) eingetragen.

§4 Abs. 5 (bisher):

Personen, die sich um die Förderung **der** Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Präambel (Entwurf):

Soweit Positionen in der Satzung des TV Stetten angesprochen werden, können diese sowohl von weiblichen als auch männlichen Personen **bekleidet** werden.

§1 Abs. 2 (Entwurf):

Der Verein hat seinen Sitz in Kernen-Stetten und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht **Stuttgart** (Register-Nummer **260237**) eingetragen.

§4 Abs. 5 (Entwurf):

Personen, die sich um die Förderung **des** Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

SATZUNGSÄNDERUNG



Vorsorgliche Ergänzung

Neu in der Satzung:

§10 Abs. 8:

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

SATZUNGSÄNDERUNG



Bearbeitung in den Vereinsausschüssen

- Der neue Satzungsentwurf wurde 5.6.24 im Hauptausschuss vorgestellt und intensiv beraten
- Daraus ergaben sich keine Änderungen und die Abteilungen wurden beauftragt, den Entwurf mit in ihre Abteilungsausschüsse zu nehmen, dort ebenfalls zu beraten und evtl. Rückmeldungen zu geben
- In der Ausschusssitzung des Hauptvereins am 25.9.24 wurde das Thema erneut aufgerufen und die Rückmeldungen abgefragt
- Anschließend hat der Ausschuss mit der deutlichen Mehrheit von 9:1 Stimmen dafür gestimmt, den Entwurf der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen

SATZUNGSÄNDERUNG



Zeit

für eine Aussprache

zu den vorgestellten Änderungen